

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn/-Ende

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Jänner 2022** in Kraft.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, der Lohnvertrag tritt somit mit **31. Dezember 2022** außer Kraft.

### III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

|   | Stundenlohn<br>Euro |
|---|---------------------|
| 1. SchichtführerInnen   | 13,22               |
| 2. ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen                       | 12,43               |
| 3. Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso | 11,26               |
| 4. PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso  | 10,05               |
| 5. Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen   | 9,88                |
| 6. Sonstige ArbeitnehmerInnen   | 9,75                |

### IV. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

## V. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

|   | Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn |
|---|---|
| Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....  | Euro 0,17                                     |
| Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr ..... | Euro 0,21                                     |
| Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr ..... | Euro 0,25                                     |
| Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr ..... | Euro 0,29                                     |
| Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr ..... | Euro 0,33                                     |

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 15. Dezember 2021

## FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

## VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Stefan RECHEIS

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Sekretär

Peter SCHLEINBACH

Erwin A. KINSLECHNER